



Bereich Stabsstelle Integration
Az:
Datum: 09.01.2013

2013/014
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Integrationsrat	23.01.2013	3

Betreff

Frau Fischer (Fachdienst 12 - Landratsangelegenheiten) berichtet über den aktuellen Stand zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Recklinghausen.

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat nimmt den mündlichen Vortrag von Frau Fischer zur Kenntnis.

Johannes Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen ist am 08.02.2012 vom Landtag beschlossen worden.

Mit dem neuen Integrationsgesetz des Landes NRW sollen sich die Strukturen der Integrationsarbeit vor Ort verändern. Es sollen Kommunale Integrationszentren entstehen, die zwei integrationspolitische Ansätze und Strukturen zusammenführen, das Aufgabenfeld der RAA – Chancengleichheit im Bildungswesen - und die Vernetzung und Koordination der Integrationsarbeit im gesamten Kreis. Kommunale Integrationszentren sollen die vorhandenen Integrationsangebote erfassen und die Vernetzung der in der Querschnittsaufgabe Integration tätigen Akteure befördern.

Gesetzliche Vorgaben/Voraussetzungen

- Es werden Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten gefördert.
- Ein Integrationskonzept für den Kreis, das durch den Kreistag beschlossen und mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt wurde.

Rechtsgrundlage

§ 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen regelt die Förderung der Kommunalen Integrationszentren. Die kommunalen Integrationszentren sollen zu einer verbesserten Transparenz und einer Verstetigung vorhandener Angebote der Integrationsarbeit im Kreis Recklinghausen beitragen. Vorhandene RAA's sollen – wenn diese auch nicht explizit im Gesetz erwähnt werden – in diesen Prozess eingebunden und weiter entwickelt werden.

§ 7 des Teilhabe und Integrationsgesetzes

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;

2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für die Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

Die Aufgabe der Zentren ist, die integrationsrelevanten Akteure in Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenorganisationen sowie ihre Angebote zu vernetzen. Dabei kommt der Integration durch Bildung eine zentrale Bedeutung zu. Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind „Frühe Bildung und Elementarbereich“, „Integration als Querschnitt“, „Interkulturelle Schulentwicklung“ sowie „Übergang Schule –Beruf“. Mögliche Angebote der Zentren wären somit z.B.:

- Beratung von Fachkräften sowie Multiplikatoren im Bildungsbereich
- Unterstützung bei der interkulturellen Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen im Elementarbereich
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Angebot von Programmen wie „Griffbereit“ und „Rucksack“
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher, Hebammen, Gesundheitsdienste, Ausbilderinnen und Ausbilder, Lehrerinnen und Lehrer
- Unterstützung und Beratung bei der interkulturellen Ausrichtung von Kultureinrichtungen
- Unterstützung und Beratung bei der Integration von Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund in das Netzwerk der Altenhilfe
- Unterstützung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund
- Beratung von Schulen und Schulämtern